



Anlage 9.2 Gate-Keeper-Regelung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Gate-Keeping für nicht zertifizierte Zusatzstoff- und Vormischungshersteller	1
3. Gate-Keeping für nicht zertifizierte Einzelfuttermittelhersteller und -händler	2
4. Gate-Keeping für nicht zertifizierte Lieferanten von landwirtschaftlichen Primärprodukte.....	2
4.1 Gate-Keeping für nicht zertifizierte Händler beim Bezug von Getreide, (Öl)Saaten und Hülsenfrüchten.....	2
4.2 Gate-Keeping für nicht zertifizierte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften beim Bezug von Heu und Stroh.....	6
5. Gate-Keeping für Ware aus der Intervention.....	6
Revisionsinformation Version 01.01.2022.....	6

1. Allgemeines

Werden **Mischfuttermittel** direkt vom Hersteller bezogen, muss dieser QS-lieferberechtigt sein.

Es kann jedoch, insbesondere bei der Erschließung neuer Märkte, notwendig sein, für einen begrenzten Zeitraum von nicht zertifizierten Herstellern oder Händlern Waren zu beziehen. Folgende Gate-Keeping-Möglichkeiten gibt es:

- Gate-Keeping für nicht zertifizierte Zusatzstoff- und Vormischungshersteller
- Gate-Keeping für nicht zertifizierte Einzelfuttermittelhersteller und -händler
- Gate-Keeping für nicht zertifizierte Händler beim Bezug landwirtschaftlicher Primärprodukte

Generell gilt:

- Gate-Keeping für Lieferanten, die nach einem von QS anerkannten Standard zertifiziert sind, ist nicht möglich. Welche Standards QS derzeit für welche Tätigkeiten anerkennt, ist der ⇒ Anlage 9.1 zu entnehmen.
- Gate-Keeper müssen sämtliche Rohstoffe und Lieferanten, für die sie als Gate-Keeper auftreten, in der QS-Datenbank bei den Standortinformationen hinterlegen und stets aktuell halten.
- Die Regelungen gelten auch für den Bezug von verpackter Ware von nicht zertifizierten Lieferanten.

2. Gate-Keeping für nicht zertifizierte Zusatzstoff- und Vormischungshersteller

Wenn ein Futtermittelunternehmen Zusatzstoffe oder Vormischungen direkt von Herstellern beziehen möchte, die keine Zertifizierung nach QS oder einem von QS anerkannten Standard haben, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Der Lieferant (Zusatzstoff-/Vormischungshersteller) wird in die Lieferantenbewertung integriert.



- Gibt der Lieferant den Transport in Auftrag, müssen Anforderungen an den Transporteur definiert werden, der die Zusatzstoffe/Vormischungen anliefert. Diese müssen beim Transport loser Ware mindestens beinhalten, dass die letzten drei Vorfrachten und die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen nachgewiesen werden und dass diese mit den ICRT-Vorgaben übereinstimmen. Wenn der Gate-Keeper selbst den Transport beauftragt, müssen zertifizierte Spediteure eingesetzt werden.
- Der Zusatzstoff/die Vormischung wird in das Futtermittelmonitoring aufgenommen und für **jeden nicht zertifizierten Hersteller** wird einzeln Gate-Keeping betrieben. Hierfür ist bei QS ein Vorschlag für einen standortspezifischen Kontrollplan einzureichen, der von QS freigegeben werden muss. Hierfür kann die Vorlage „Freigabeanfrage standortspezifischer Kontrollplan“ (siehe www.q-s.de) verwendet werden. Die Probebegleitdaten und Analyseergebnisse sind in die QS-Datenbank einzupflegen und mit der Probenart „Gate-Keeping“ zu kennzeichnen.

3. Gate-Keeping für nicht zertifizierte Einzelfuttermittelhersteller und -händler

Wenn ein Futtermittelunternehmen Einzelfuttermittel von Herstellern oder Händlern beziehen möchte, die keine Zertifizierung nach QS oder einem von QS anerkannten Standard haben, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Das Produkt ist in der **Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel** zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft gelistet.
- Der Hersteller oder Händler wird in die Lieferantenbewertung integriert.
- Gibt der Lieferant den Transport in Auftrag, müssen Anforderungen an den Transporteur definiert werden, der die Einzelfuttermittel anliefert. Diese müssen beim Transport loser Ware mindestens beinhalten, dass die letzten drei Vorfrachten und die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen nachgewiesen werden und dass diese mit den ICRT-Vorgaben übereinstimmen. Wenn der Gate-Keeper selbst den Transport beauftragt, müssen zertifizierte Spediteure eingesetzt werden.
- Es muss jede angelieferte Partie beprobt und das Monitoring auf unerwünschte Stoffe durchgeführt werden.

Transport	Probenahme	Analyse	Parameter
Seeschiff ^{1, 2}	1 Probe pro Luke	Jede Probe	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring
Binnen- /Küstenmotorschiff	1 Probe pro Schiff	Jede Probe	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring
Zug	1 Probe pro Zug	Jede Probe	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring
LkW ³	1 Probe pro Lkw	1 je Partie (max. 500 t)	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring

¹: Bei Seeschiffen ist die Beprobung pro Luke nicht immer möglich. Dann kann der Gate-Keeper alternativ 1 Analyse je 8000 Tonnen durchführen lassen.

²: Container auf Seeschiffen (ca. 25-27 t) werden genauso behandelt wie LkW

³: Eine Zusammenfassung mehrerer LKW-Lieferungen, die zu derselben Partie gehören, ist möglich (max. 500 t).

- Die Probenahme muss gemäß den Anforderungen des Leitfadens Futtermittelmonitoring erfolgen.
- Die zu analysierenden Parameter sind den entsprechenden Kontrollplänen für die Einzelfuttermittelherstellung im Leitfaden Futtermittelmonitoring zu entnehmen. Die Zuordnung der einzelnen Produkte zu den jeweiligen Kontrollplänen ist in der **Anlage 9.5 QS-Liste für Einzelfuttermittel** zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft zu finden. Für Einzelfuttermittel, für die noch kein branchenspezifischer Kontrollplan im Leitfaden vorliegt, sind die Parameter standortspezifisch mit QS abzustimmen und freigeben zu lassen. Hierfür kann die Vorlage „Freigabeanfrage standortspezifischer Kontrollplan“ (siehe www.q-s.de) verwendet werden.
- Die Probebegleitdaten und Analyseergebnisse sind in die QS-Datenbank einzupflegen und mit der Probenart „Gate-Keeping“ zu kennzeichnen.



Ausnahme für das partiebezogene Monitoring

Unter folgenden Voraussetzungen kann bei Lieferanten, die sich bereits im Zertifizierungsprozess befinden, von der Beprobung jeder angelieferten Partie (batch by batch) abgewichen werden:

- Alle Lieferanten der Lieferkette (vom Einzelfuttermittelhersteller über sämtliche Händler) sind dem Gate-Keeper bekannt und die Ware wird vollständig getrennt gelagert und gehandelt (fully segregated chain).
- Vor der ersten Lieferung muss der nicht-zertifizierte Lieferant den Zertifizierungsprozess begonnen haben. Das heißt, es muss mindestens ein Zertifizierungsvertrag mit einer anerkannten Zertifizierungsstelle geschlossen sein. Hierüber muss dem Gate-Keeper eine schriftliche Bestätigung der Zertifizierungsstelle vorliegen. Die Zertifizierung muss innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein. Wenn der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist eine Zertifizierung vorweisen kann, ist eine Reduzierung des Monitorings nicht mehr möglich. Der Gate-Keeper muss dann jede angelieferte Partie auf unerwünschte Stoffe untersuchen.
- Der Gate-Keeper muss einen Kontrollplan gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring erstellen und die Analysehäufigkeiten risikoorientiert festlegen.
- Die Anwendung dieser Ausnahme muss vorab durch QS freigegeben werden. Hierzu müssen QS alle Informationen zur Lieferkette sowie die schriftliche Bestätigung der Zertifizierungsstelle des Lieferanten übermittelt werden. Außerdem muss der Kontrollplan durch die QS-Geschäftsstelle bestätigt werden.

Einschränkungen der Gate-Keeper-Möglichkeiten bei bestimmten Herkünften und Produkten

Für alle Einzelfuttermittel, die in einem der folgenden **Länder** hergestellt werden und für Händler, die in einem der folgenden Länder ihren Sitz haben, ist kein Gate-Keeping möglich:

- | | | |
|------------------|-----------------------------------|--|
| ■ Deutschland | ■ Österreich | ■ Indonesien (gilt nur für Palmkernexpeller) |
| ■ Belgien | ■ Peru (gilt nur für Fischmehl) | ■ Malaysia (gilt nur für Palmkernexpeller) |
| ■ Luxemburg | ■ Pakistan (gilt nur für Melasse) | |
| ■ Niederlande | | |
| ■ Großbritannien | | |

Das heißt, Einzelfuttermittelhersteller und -händler in den oben genannten Ländern müssen nach QS oder nach einem von QS anerkannten Standard zertifiziert sein. Ein Gate-Keeping von Ware und ein Bezug über Händler aus diesen **Ländern** ist nicht zulässig.

Fallbeispiel:

Produkt	Sitz des nicht-zertifizierten Einzelfuttermittelherstellers	Sitz des nicht-zertifizierten Händlers	Gate-Keeper-Möglichkeit
Sojaschrot	Deutschland	Schweiz	Nein
	Schweiz	Deutschland	Nein
	Brasilien	Schweiz	Ja
	Unbekannt	Schweiz	Nein

Sonderfreigabe für Risikoprodukte

Bei den folgenden **Produkten** ist **kein** Gate-Keeping möglich, da sie im QS-System als Risikoprodukte eingestuft wurden:

- | | |
|---|--|
| ■ Fettsäuren aus der chemischen Raffination | ■ Reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung |
| ■ Fettsäuren, mit Glycerin verestert | ■ Fettsäuredestillate aus der physikalischen Raffination |
| ■ Rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung | |



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



- Salze von Fettsäuren
- Mono-, Di- und Triglyceride von Fettsäuren
- Mono- und Diglyceride von mit organischen Säuren veresterten Fettsäuren
- Fischöl (inkl. Fischöl, gehärtet und Fischöl raffiniert, gehärtet)
- Fischöl-Stearin (winterisiertes Fischöl)
- rohes Kokosöl
- rohe Kakaobutter

Das heißt, die oben genannten Einzelfuttermittel dürfen nur von zertifizierten und QS-lieferberechtigten Herstellern und Händlern bezogen werden. Kann ein Hersteller oder Händler jedoch nachweisen, dass ihm der Bezug eines der oben genannten Einzelfuttermittel aus zertifizierter Quelle nicht möglich ist, kann er bei der QS-Geschäftsstelle schriftlich eine **Sonderfreigabe** anfragen. Hierfür gilt folgende Regelung:

- Das Unternehmen muss schriftlich darlegen, dass ihm kein zertifizierter Hersteller oder Händler als Lieferant zur Verfügung steht. Rein wirtschaftliche Gründe sind dabei nicht akzeptabel.
- Der Lieferant hat seinen Sitz nicht in einem der oben genannten Länder.
- Der Lieferant muss in die Lieferantenbewertung integriert werden.
- Für das Gate-Keeping muss je nicht zertifiziertem Hersteller bzw. Händler und pro Produkt ein Kontrollplan erstellt werden. Dieser muss bei QS angefragt werden (Vorlage „Freigabeanfrage standortspezifischer Kontrollplan“, siehe www.q-s.de). Dabei gelten die Vorgaben des Leitfadens Futtermittelmonitoring bzw. je nach Produkt und Lieferant darüberhinausgehende, von QS schriftlich festgelegte Anforderungen. Der Kontrollplan muss von QS freigegeben werden. Bei Zustimmung erhält der QS-Systempartner eine schriftliche Bestätigung durch QS.
- Die Probebegleitdaten und Analyseergebnisse sind in die Qs-Datenbank einzupflegen und mit der Probenart „Sonderfreigabe“ zu kennzeichnen.
- Die Zustimmung durch QS zum Gate-Keeping erfolgt befristet (in der Regel für ein Jahr). Danach muss der Hersteller entweder selbst zertifiziert sein oder der Gate-Keeper muss eine andere Quelle wählen.

Evaluierung der Gate-Keeper-Möglichkeiten durch QS

Welche Einzelfuttermittel und/oder Länder von der Gate-Keeper-Regelung ausgeschlossen werden, wird durch QS regelmäßig evaluiert. Aufgrund dieser Bewertung können weitere Länder, Produkte oder Produkt-Länder-Kombinationen von der Gate-Keeper-Regelung ausgeschlossen werden. Aktuell werden folgende Länder bzw. Produkt-Länder-Kombinationen bewertet:

- Polen
- Frankreich
- Italien
- Spanien
- Brasilien: Ölsaatenschrote sowie Zitruspülpe
- Argentinien: Ölsaatenschrote

4. Gate-Keeping für nicht zertifizierte Lieferanten von landwirtschaftlichen Primärprodukten

4.1 Gate-Keeping für nicht zertifizierte Händler beim Bezug von Getreide, (Öl)Saaten und Hülsenfrüchten

Wenn ein Futtermittelunternehmen Getreide, (Öl)Saaten oder Hülsenfrüchte als unverarbeitete landwirtschaftliche Primärprodukte von einem Händler beziehen möchte, der keine Zertifizierung (nach QS oder einem von QS anerkannten Standard) hat, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Der Händler wird in die Lieferantenbewertung integriert.
- Es werden Anforderungen an den Transporteur definiert, der die Getreide, (Öl)Saaten oder Hülsenfrüchte anliefert. Diese müssen beim Transport loser Ware mindestens beinhalten, dass die letzten drei Vorfrachten und die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen nachgewiesen werden und dass diese mit den ICRT-Vorgaben übereinstimmen. Wenn der Gate-Keeper selbst den Transport beauftragt, muss dieser zertifiziert sein.
- Der Gate-Keeper hinterlegt in der QS-Datenbank alle Informationen zum Gate-Keeping.



- Es muss jede angelieferte Partie beprobt und das Monitoring auf unerwünschte Stoffe durchgeführt werden.

Transport	Probenahme	Analyse	Parameter
Seeschiff ^{1, 2}	1 Probe pro Luke	Jede Probe	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring
Binnen- /Küstenmotorschiff	1 Probe pro Schiff	Jede Probe	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring
Zug	1 Probe pro Zug	Jede Probe	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring
LkW ³	1 Probe pro Lkw	1 je Partie (max. 500 t)	Gemäß Leitfaden Futtermittelmonitoring

1: Bei Seeschiffen ist die Beprobung pro Luke nicht immer möglich. Dann kann der Gate-Keeper alternativ 1 Analyse je 8000 Tonnen durchführen lassen. Bei Seeschiffen muss die Probenahme durch einen unabhängigen Probenehmer (im Be- oder im Entladehafen) erfolgen.

2: Container auf Seeschiffen (ca. 25-27 t) werden genauso behandelt wie LkW

3: Eine Zusammenfassung mehrerer LKW-Lieferungen, die zu derselben Partie gehören, ist möglich (max. 500 t).

- Die Probenahme muss gemäß den Anforderungen des Leitfadens Futtermittelmonitoring erfolgen.
- Die zu analysierenden Parameter sind den entsprechenden Kontrollpläne für die „Einzelfuttermittelherstellung“ im Leitfaden Futtermittelmonitoring zu entnehmen.
- Sofern der Gate-Keeper eine schriftliche Bestätigung des Trocknungsbetriebes vorweisen kann, die belegt, dass
 - Erdgas, Propangas oder Liquid Natural Gas (LNG) verwendet wird, oder
 - indirekte sowie keine Trocknung angewendet wird,

kann das partiebezogene Monitoring (gemäß HACCP bzw. Leitfaden Futtermittelmonitoring) reduziert werden.

Die gesamte Partie muss so lange getrennt von den anderen Partien aufbewahrt werden, bis diese analysiert ist und die Analyseergebnisse unbedenklich sind.

- Die Probebegleitdaten und Analyseergebnisse sind in die QS-Datenbank einzupflegen und mit der Probenart „Gate-Keeping“ zu kennzeichnen.

Einschränkungen zu dieser Regelung bei bestimmten Herkünften

Für Händler aus den folgenden **Ländern** ist kein Gate-Keeping möglich:

- | | | |
|---------------|------------------|----------------|
| ■ Deutschland | ■ Niederlande | ■ Irland |
| ■ Belgien | ■ Großbritannien | ■ Griechenland |
| ■ Luxemburg | ■ Österreich | ■ Kanada |
| ■ Dänemark | | |

Das heißt, Händler in den oben genannten Ländern müssen nach QS oder nach einem von QS anerkannten Standard zertifiziert sein. Ein Gate-Keeping von Ware aus diesen Ländern ist nicht zulässig.

Ausnahme bei Streckengeschäften von Getreide, (Öl)Saaten und Hülsenfrüchten

Werden Getreide, (Öl)Saaten und Hülsenfrüchte von einem nicht-zertifizierten Händler über einen dazwischengeschalteten zertifizierten Händler in Strecke bezogen, kann die Umsetzung der Anforderungen an das Monitoring und die Lieferantenbewertung von dem zertifizierten Streckenhändler auf den QS-zertifizierten Käufer (Abnehmer der Ware) übertragen werden. Hierüber müssen kontraktliche Regelungen zwischen Streckenhändler und Käufer vorliegen. Der Käufer (Abnehmer der Ware) tritt dann als Gate-Keeper auf und ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Informationen zu diesem Geschäft in der QS-Datenbank zu hinterlegen. Der Streckenhändler ist im Audit in der Nachweispflicht, dass die vertraglich festgelegte Vereinbarung umgesetzt wird (bspw. durch Vorzeigen der Monitoringergebnisse).



4.2 Gate-Keeping für nicht zertifizierte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften beim Bezug von Heu und Stroh

Wenn ein Futtermittelunternehmen unverarbeitetes Heu und Stroh von einer nicht zertifizierten landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaft beziehen möchte, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Die Erzeugergemeinschaft wird in die Lieferantenbewertung integriert.
- Es werden Anforderungen an den Transporteur definiert, der das Heu und Stroh anliefert. Diese müssen mindestens beinhalten, dass die letzten drei Vorfrachten und die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen nachgewiesen werden und dass diese mit den ICRT-Vorgaben übereinstimmen. Wenn der Gate-Keeper selbst den Transport beauftragt, muss dieser zertifiziert sein.
- Der Gate-Keeper hinterlegt in der QS-Datenbank alle Informationen zum Gate-Keeping.
- Die Ware muss im Rahmen des regulären Futtermittelmonitorings gemäß den entsprechenden Kontrollplänen im Leitfaden Futtermittelmonitoring analysiert werden.

5. Gate-Keeping für Ware aus der Intervention

Wenn ein Futtermittelunternehmen Ware aus der Intervention beziehen möchte, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Der Lagerstandort wird in das HACCP-Konzept integriert.
- Wenn der Gate-Keeper selbst den Transport beauftragt, müssen zertifizierte Spediteure eingesetzt werden. Wird der Transport nicht durch den Gate-Keeper in Auftrag gegeben, müssen Anforderungen an den Transporteur definiert werden, der die Interventionsware anliefert. Diese müssen beim Transport loser Ware mindestens beinhalten, dass die letzten drei Vorfrachten und die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen nachgewiesen werden und dass diese mit den ICRT-Vorgaben übereinstimmen.
- Die Interventionsware wird in das Futtermittelmonitoring aufgenommen. Hierfür ist bei QS ein Vorschlag für einen standortspezifischen Kontrollplan einzureichen, der von QS freigegeben werden muss. Hierfür kann die Vorlage „Freigabeanfrage standortspezifischer Kontrollplan“ (siehe www.q-s.de) verwendet werden. Die Probebegleitdaten und Analyseergebnisse sind in die Qs-Datenbank einzupflegen und mit der Probenart „Gate-Keeping“ zu kennzeichnen.

Revisionsinformation Version 01.01.2022

Kriterium/Anforderung	Änderung	Datum der Änderung
1. Allgemeines	Klarstellung: Die Anforderungen an das Gate-keeping gelten auch für den Bezug von verpackter Ware	01.01.2022
4.1 Gate-Keeping für nicht zertifizierte Händler beim Bezug von Getreide, (Öl)Saaten und Hülsenfrüchten	Klarstellung: Eine Reduzierung der Analysezahl ist auch möglich, wenn keine Trocknung stattfindet. Neue Ausnahmeregelung bei Streckengeschäften von Getreide, (Öl)Saaten und Hülsenfrüchten.	01.01.2022
4.2 Gate-Keeping für nicht zertifizierte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften beim Bezug von Heu und Stroh	Neue Regelung für das Gate-Keeping für nicht zertifizierte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften beim Bezug von Heu und Stroh	01.01.2022



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.